

Allgemeine Vertragsbedingungen für den SaaS-Nachnutzungsvertrag - SaaS-Nachnutzungs-AGB -

Präambel

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – **OZG**) werden digitale Services geschaffen, über die Anspruchsberechtigte Antragsformulare ausfüllen und die entsprechenden Daten an die jeweils zuständige Behörde übermitteln können (im Folgenden **Online-Dienst**).

Ganz im Sinne des sog. EfA-Prinzips („Einer für Alle/Viele“) stellt –beim FIT-Store - ein umsetzendes Land bzw. der umsetzende Bund (**Bereitsteller**) den Online-Dienst durch einen IT-Dienstleister (**IT-DL**) zentral zur Mit-/Nachnutzung zur Verfügung. Die Nachnutzung durch ein an der Nachnutzung interessiertes, sich anschließendes Land (**Nachnutzer**) ist, ggf. mit geringfügigen landesspezifischen Anpassungen, durch Anschluss an den Online-Dienst möglich.

Die Nachnutzung der Online-Dienste per Software as a Service (**SaaS**) erfolgt auf die Weise, dass ein Bereitsteller anhand des nachfolgenden SaaS-Bereitstellungsvertrages (**SaaS-Bereitstellungsvertrag**) auf Basis der Allgemeinen Vertragsbedingungen für den SaaS-FIT-Store-Bereitstellungsvertrag (**SaaS-Bereitstellungs-AGB**) die Nutzungsrechte an einem von ihm bzw. in Kooperation mit seinen IT-DL entwickelten Online-Dienst FITKO und das Recht zur Weitergabe dieser Nutzungsrechte an Nachnutzer und sonstige berechtigte Dritte einräumt. Zur Nachnutzung dieses Online-Dienstes schließt ein Nachnutzer mit FITKO den SaaS-Nachnutzungsvertrag (**SaaS-Nachnutzungsvertrag**) auf Basis der Allgemeinen Vertragsbedingungen für den SaaS-Nachnutzungsvertrag (**SaaS-Nachnutzungs-AGB**). Im Rahmen der Realisierung der Nachnutzung wird Nachnutzer über den von Bereitsteller beauftragten IT-DL an den Online-Dienst angeschlossen.

Sollte das Angebot mehrere Online-Diensten umfassen (sog. Leistungspaket), sind auch die Vertragsbestandteile so zu lesen, dass sie sich auf die Gesamtheit der Online-Dienste beziehen und nicht nur auf einen Online-Dienst.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass trotz der vertraglichen Beziehungen zwischen Bereitsteller und FITKO einerseits sowie zwischen FITKO und Nachnutzer andererseits eine direkte Kommunikation und Abstimmung zwischen dem von Bereitsteller beauftragten IT-DL und Nachnutzer sinnvoll und notwendig ist.

Inhaltsangabe

1	Allgemeines	4
1.1	Gegenstand des SaaS-Nachnutzungsvertrages	4
1.2	Ansprechperson/Ansprechstelle FITKO	4
2	Art und Umfang der Leistungen	4
2.1	Bereitstellung des Online-Dienstes (Betrieb)	4
2.2	Verfügbarkeit sowie Supportleistungen	4
2.3	Störungsklassen, Service-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten	6
2.4	Einräumung von Nutzungsrechten	7
2.5	Weiterentwicklungen und Kosten der Weiterentwicklungen	7
3	Entgelt	8
3.1	Entgelt gemäß SaaS-Nachnutzungsvertrag	8
3.2	Entgeltkalkulation	8
3.3	Preisüberprüfung	8
3.4	Rechnungsstellung	8
3.5	Umsatzsteuer	9
4	Schutzrechte Dritter	9
4.1	Wahlrecht	9
4.2	Einvernehmliches Vorgehen	9
4.3	Ausschluss	9
5	Funktions- und Betriebsbereitschaft	9
6	Haftung	9
6.1	Haftungsbeschränkung bei einfacher Fahrlässigkeit	9
6.2	Unbeschränkte Haftung	10
7	Ansprechpersonen/Ansprechstelle und Servicestelle des IT-DL von Bereitsteller	10
8	Datenschutz und IT-Sicherheit	10
8.1	Datenschutz	10
8.2	IT-Sicherheit	10
9	Laufzeit des SaaS-Nachnutzungsvertrages	10
9.1	Ordentliche Kündigung	10
9.2	Kündigung aus wichtigem Grund	11
9.3	Beendigung spätestens bei Beendigung des SaaS- Bereitstellungsvertrages	11
9.4	Mitteilungspflicht des Nachnutzers	11
10	Pflichten nach Ende des SaaS-Nachnutzungsvertrages	11
11	Sonstige Bestimmungen	11

11.1 Textform	11
11.2 Anwendbares Recht.....	11
Abkürzungen.....	12
Begriffsbestimmungen	12

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand des SaaS-Nachnutzungsvertrages

Gegenstand des SaaS-Nachnutzungsvertrages sind die dort vereinbarten Leistungen. Hierzu zählt die Nachnutzung des Online-Dienstes von Bereitsteller in Form von SaaS, für welchen FITKO Nachnutzer die Nutzungsrechte und das Recht zur Weitergabe dieser Nutzungsrechte einräumen wird.

1.2 Ansprechperson/Ansprechstelle FITKO

Ansprechperson bei der FITKO (Föderale IT-Kooperation) ist:

Frau Mareike Banaszak (Recht und Compliance)

Zum Gottschalkhof 3, 60595 Frankfurt am Main

T +49 (69) 401270 148

M +49 (160) 3157817

E fit-store@fitko.de

2 Art und Umfang der Leistungen

Mit Abschluss des SaaS-Nachnutzungsvertrages zwischen den Vertragsparteien entstehen, soweit nicht anders vereinbart, ab dem vereinbarten Betriebsbeginn bis zur Beendigung des SaaS-Nachnutzungsvertrages folgende Leistungspflichten:

2.1 Bereitstellung des Online-Dienstes (Betrieb)

2.1.1. FITKO verpflichtet sich, Nachnutzer für die Dauer des SaaS-Nachnutzungsvertrages den Online-Dienst entgeltlich durch Bereitsteller bereitzustellen (Betrieb). Zu diesem Zweck wird eine dauerhafte URL eingerichtet, die für Nachnutzer erreichbar ist.

2.1.2. Der Funktionsumfang des Online-Dienstes ergibt sich aus dem SaaS-Nachnutzungsvertrag.

2.1.3. FITKO schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung durch Bereitsteller, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.2 Verfügbarkeit sowie Supportleistungen

2.2.1. FITKO verpflichtet sich gegenüber Nachnutzer, die im SaaS-Nachnutzungsvertrag vereinbarte Verfügbarkeit durch Bereitsteller zu gewährleisten.

Die Anbindung des Rechenzentrums des Bereitstellers an die Übergabepunkte ist so ausreichend zu dimensionieren, dass die Nutzung der Leistung auch unter vertraglich vereinbarter Maximallast (z.B. einem vereinbarten Mengengerüst oder einer anderen vereinbarten Dimensionierung) nicht eingeschränkt ist.

Der Prozentsatz der Verfügbarkeit wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Verfügbarkeit} = \frac{\text{Gesamtzeit Minuten} - \text{Ausfallzeit Minuten}}{\text{Gesamtzeit Minuten}} * 100$$

Die Gesamtzeit Minuten ergibt sich aus der vereinbarten Betriebszeit je Kalenderjahr. Ausfallzeit sind diejenigen Minuten, an denen der Onlinedienst für mehr als einen unwesentlichen Teil der Nutzer nicht oder nicht ohne betriebsver- bzw. behindernde Störungen zur Verfügung steht.

Der Bereitsteller schuldet während der Betriebszeit eine Verfügbarkeit von mindestens 95 % (Mindestverfügbarkeit) im Bezugszeitraum. Die Betriebszeit ist die Zeit von Montag bis Sonntag von 0:00 bis 24:00 Uhr. Der Bezugszeitraum ist das Kalenderjahr.

Alle Zeitangaben verstehen sich als Angaben nach mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. Sommerzeit (MESZ).

Wartungsarbeiten sollen nicht länger als sechs Stunden andauern und sollen in der Regel alle zwei Wochen außerhalb der Servicezeiten durchgeführt werden; in diesem Fall werden sie bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Sofern keine regelmäßigen Wartungszeiten vereinbart wurden, sind Wartungszeiten mindestens 10 Kalendertage vorher anzukündigen.

Ausfallzeiten, die auf einem der folgenden Ereignisse beruhen, mindern die Verfügbarkeit nicht:

- Probleme innerhalb des Netzwerks oder der Infrastruktur des Nachnutzers oder eines vom Nachnutzer beauftragten Dritten,
- Ausfall/Beeinträchtigung der Netzanbindung des Nachnutzers,
- Ausfälle/Beeinträchtigungen, die auf dem Handeln oder Unterlassen, des Nachnutzers oder eines nicht vom Bereitsteller beauftragten Dritten beruhen,
- nicht vertragsgemäße Nutzung der Leistung des Bereitstellers durch den Nachnutzer,
- Versäumnisse des Nachnutzers, vereinbarte Vorgaben zu erforderlichen Konfigurationen und Architekturen einzuhalten sowie fehlerhafte Eingaben beziehungsweise Anweisungen durch Nutzer des Nachnutzers,
- Handlungen nicht autorisierter Nutzer, soweit die Handlungsmöglichkeit des nicht autorisierten Nutzers dem Nachnutzer zuzurechnen ist (bspw. durch die Nichtbeachtung angemessener Sicherheitsverfahren),
- Ereignisse, die auf höherer Gewalt beruhen und nicht werden können.

Der Bereitsteller ist für die Messung der Verfügbarkeit verantwortlich.

2.2.2. Soweit im SaaS-Nachnutzungsvertrag Supportleistungen vereinbart sind, verpflichtet sich FITKO, diese durch Bereitsteller an Nachnutzer zu erbringen.

2.3 Störungsklassen, Service-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

2.3.1. Eine Störung liegt dann vor, wenn der Online-Dienst die im SaaS-Nachnutzungsvertrag angegebenen Funktionen nicht erfüllt, fehlerhafte Ergebnisse liefert oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nachnutzung des Online-Dienstes eingeschränkt ist. Hinsichtlich sämtlicher Störungen des Online-Dienstes wird zwischen folgenden drei Störungsklassen unterschieden:

- Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des Online-Dienstes unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.
- Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des Online-Dienstes erheblich eingeschränkt ist. Eine betriebsbehindernde Störung liegt auch vor, wenn die leichten Störungen insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Online-Dienstes führen.
- Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung des Online-Dienstes ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

Fallen mehrere Störungen gleichzeitig an, so sollen diese in der in dieser Ziffer genannten Reihenfolge (von oben nach unten) bearbeitet werden. Fallen mehr als üblicherweise zu erwartende Störungen derselben Störungsklasse gleichzeitig an, so besteht ein Ermessen hinsichtlich der Priorisierung der Erledigung der Störungen.

2.3.2. Als Kernservicezeiten gelten die Zeiträume von Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Bereitsteller).

2.3.3. Die Mitteilung der Störungsmeldung durch Nachnutzer erfolgt direkt per E-Mail, Telefon oder wie anderweitig vereinbart bei der im SaaS-Nachnutzungsvertrag angegebenen Servicestelle des IT-DL von Bereitsteller.

2.3.4. Die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung von Nachnutzer bei der im SaaS-Nachnutzungsvertrag angegebenen Servicestelle des IT-DL von Bereitsteller innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

2.3.5. FITKO verpflichtet sich gegenüber Nachnutzer, Störungen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unverzüglich nach Mitteilung von Nachnutzer zu reagieren und diese zu beseitigen.

Als Mindest-Standard für die Reaktionszeiten gelten in der Regel folgende Angaben:

- Betriebsverhindernde Störung: 4 Stunden
- Betriebsbehindernde Störung: 8 Stunden
- Leichte Störung: 16 Stunden

Als Mindest-Standard für die Wiederherstellungszeiten gelten in der Regel folgende Angaben:

- Betriebsverhindernde Störung: 12 Stunden
- Betriebsbehindernde Störung: 16 Stunden
- Leichte Störung: 32 Stunden

2.3.6. Hält FITKO die Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten durch Bereitsteller nicht ein, gerät FITKO nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, Bereitsteller hat die Überschreitung nicht zu vertreten.

2.4 Einräumung von Nutzungsrechten

2.4.1. FITKO gewährt Nachnutzer unter Berücksichtigung von Ziffer 2.4.2 folgende Nutzungsrechte:

- Das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und räumlich unbegrenzte Recht, den Online-Dienst im Rahmen des SaaS-Nachnutzungsvertrages zu nutzen;
- das Recht, den Online-Dienst zu vervielfältigen, allerdings nur soweit dies für die Nachnutzung notwendig ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden des Online-Dienstes in den Arbeitsspeicher auf den Servern des IT-DL von Bereitsteller und
- das Recht, den Online-Dienst an Kommunen und Kammern oder sonstigen berechtigten Stellen von Nachnutzer unentgeltlich oder entgeltlich zur Nutzung zu unterlizenzieren.

2.4.2. Enthält der Online-Dienst Open Source Software, ergeben sich die Nutzungsrechte insoweit aus der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Open Source Software-Lizenz. FITKO versichert, dass die in der Open Source Software Lizenz enthaltenen Nutzungsrechte für die Zwecke der Nachnutzung des Online-Dienstes durch Nachnutzer ausreichend sind.

2.5 Weiterentwicklungen und Kosten der Weiterentwicklungen

2.5.1. FITKO ist verpflichtet, den Online-Dienst an Änderungen solcher Rechtsvorschriften und technischer Normen auf Bundesebene durch Bereitsteller anzupassen, die die Nutzbarkeit des Online-Dienstes für den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinflussen. FITKO stellt Nachnutzer den angepassten Online-Dienst rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Vorschrift oder Norm bzw. dem Zeitpunkt der vorgesehenen Änderung durch Bereitsteller bereit. Erfolgt die Bereitstellung nicht spätestens zu diesen Terminen, ist

FITKO unbeschadet davon verpflichtet, Nachnutzer eine Übergangslösung durch Bereitsteller bereitzustellen. Soweit die Bereitstellung des angepassten Online-Dienstes bzw. der Übergangslösung zu diesen Terminen zeitlich nicht zumutbar ist, hat diese innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

2.5.2. An dem angepassten Online-Dienst räumt FITKO Nachnutzer stets die Rechte ein, die für die vorherige Fassung des Online-Dienstes bzw. dessen vorherige Fassung bestehen.

2.5.3. Rechtzeitig vor Vornahme einer Weiterentwicklung leitet FITKO Nachnutzer die Information von Bereitsteller über deren Notwendigkeit, über die Höhe der durch die Weiterentwicklung anfallenden Gesamtkosten sowie über die Art und Weise der Aufteilung dieser Gesamtkosten auf alle Nachnutzer weiter. Darüber hinaus leitet FITKO die Information von Bereitsteller über die für das Nachnutzer einmalig entstehenden Kosten der Weiterentwicklung weiter. Wenn Nachnutzer mit der Weiterentwicklung nicht einverstanden ist, hat es das Recht, den SaaS-Nachnutzungsvertrag innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Informationen zu kündigen.

3 Entgelt

3.1 Entgelt gemäß SaaS-Nachnutzungsvertrag

Die Entgeltbemessung für den Betrieb des Online-Dienstes, die anderen im SaaS-Nachnutzungsvertrag bestimmten Leistungen sowie die Verwaltungskosten der FITKO ist im SaaS-Nachnutzungsvertrag geregelt. Der konkrete Preis für die vereinbarte Leistung ergibt sich aus dem Abstimmungsschreiben.

3.2 Entgeltkalkulation

Die Kalkulation des Entgelts hat den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies insbesondere die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 – VO PR 30/53 – sowie die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten – LSP – (Anlage zur VO PR 30/53).

3.3 Preisüberprüfung

Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung bestands- bzw. rechtskräftig ergeben, dass die im SaaS-Nachnutzungsvertrag bestimmten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart. FITKO wird Bereitsteller in diesem Falle verpflichtet, unverzüglich seine Entgeltkalkulation zu ändern oder eine neue Entgeltkalkulation zu erstellen.

3.4 Rechnungsstellung

FITKO stellt Nachnutzer für seine nach dem SaaS-Nachnutzungsvertrag zu erbringenden Leistungen eine Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum 31.07. (zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung).

3.5 Umsatzsteuer

Jedes Entgelt versteht sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4 Schutzrechte Dritter

4.1 Wahlrecht

Macht ein Dritter gegenüber Nachnutzer Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung des Online-Dienstes geltend und wird die Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet FITKO unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungsrechte wie folgt: FITKO kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Bereitstellung des Online-Dienstes durch Bereitsteller so ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, aber im Wesentlichen noch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für Nachnutzer zumutbarer Weise entspricht, oder Nachnutzer von diesen Ansprüchen freistellen.

4.2 Einvernehmliches Vorgehen

Die Vertragsparteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Nachnutzer wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder Bereitsteller (oder FITKO auf deren Aufforderung) überlassen oder nur im Einvernehmen mit Bereitsteller (oder mit FITKO auf deren Aufforderung) führen. FITKO erstattet Nachnutzer notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit Nachnutzer aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Nachnutzer hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

4.3 Ausschluss

Soweit Nachnutzer die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind die in Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 SaaS-Nachnutzungs-AGB genannten Ansprüche gegen FITKO ausgeschlossen.

5 Funktions- und Betriebsbereitschaft

FITKO gewährleistet gegenüber Nachnutzer die Funktions- und die Betriebsbereitschaft des von Bereitsteller bereitgestellten und von Nachnutzer nachgenutzten Online-Dienstes nach den Bestimmungen des SaaS-Nachnutzungsvertrages.

6 Haftung

6.1 Haftungsbeschränkung bei einfacher Fahrlässigkeit

Für einfache Fahrlässigkeit haftet FITKO nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch FITKO, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die die Grundlage des SaaS-Nachnutzungsvertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des SaaS-Nachnutzungsvertrages waren und auf deren Erfüllung Nachnutzer vertrauen darf. Dabei haftet FITKO nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Eintreten typischerweise gerechnet werden muss.

6.2 Unbeschränkte Haftung

Unbeschränkt haftet FITKO für Schäden bei Nachnutzer aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht durch FITKO, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Zudem haftet FITKO auch unbeschränkt, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

7 Ansprechpersonen/Ansprechstelle und Servicestelle des IT-DL von Bereitsteller

Ansprechpersonen/Ansprechstelle der Vertragsparteien sowie die Servicestelle des IT-DL von Bereitsteller sind ausschließlich die im SaaS-Nachnutzungsvertrag benannten verantwortlichen Personen oder Stellen. Änderungen der Ansprechpersonen/Ansprechstelle der Vertragsparteien sind der anderen Vertragspartei mit angemessenem Vorlauf mitzuteilen. Ebenso leitet FITKO eine Mitteilung von Bereitsteller bezüglich Änderungen der Servicestelle des IT-DL von Bereitsteller an Nachnutzer unverzüglich weiter.

8 Datenschutz und IT-Sicherheit

8.1 Datenschutz

FITKO ist datenschutzrechtlich nicht verantwortlich. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß der DS-GVO und der Bundes- und Landesdatenschutzgesetze. FITKO verpflichtet sich, die für eine datenschutzrechtliche Prüfung seitens Nachnutzer erforderlichen Dokumente und Vorarbeiten (wie etwa Datenschutzkonzepte, Datenschutzfolgenabschätzungen oder Dokumentationen zur Abstimmung mit behördlichen Datenschutzbeauftragten und/oder Datenschutzaufsichtsbehörden) durch Bereitsteller bereitzustellen.

8.2 IT-Sicherheit

FITKO und Nachnutzer verpflichten sich zur Einhaltung der maßgeblichen IT-sicherheitsrechtlichen Bestimmungen. Zur Erfüllung dieser Pflichten werden sich Nachnutzer und FITKO mit Bereitsteller über das hierfür im Einzelnen Notwendige verständigen und einer gesonderten Regelung zuführen. Insbesondere verpflichtet sich FITKO gegenüber AL, durch Bereitsteller geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten von Nachnutzer bzw. der den Online-Dienst nutzenden antragstellenden Person zu treffen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich FITKO gegenüber AL, durch Bereitsteller die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, wie beispielsweise regelmäßige Backups und Updates vorzunehmen, die Daten von Nachnutzer bzw. der antragstellenden Personen auf Schadsoftware zu überprüfen sowie nach dem Stand der Technik für Netzwerksicherheit, insbesondere durch die Installation von Firewalls, zu sorgen. Nachnutzer verpflichtet sich, diese Maßnahmen aus datenschutzrechtlicher Sicht (Art. 25 und 32 DS-GVO) zu bewerten.

9 Laufzeit des SaaS-Nachnutzungsvertrages

9.1 Ordentliche Kündigung

Der SaaS-Nachnutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich mit einer Frist von fünf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden.

9.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Zudem kann der SaaS-Nachnutzungsvertrag von jeder Vertragspartei bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – innerhalb einer angemessenen Zeit seit Kenntnis des Kündigungsgrundes ganz oder teilweise gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des SaaS-Nachnutzungsvertrages nicht mehr zugemutet werden kann.

9.3 Beendigung spätestens bei Beendigung des SaaS- Bereitstellungsvertrages

Der SaaS-Nachnutzungsvertrag endet unabhängig von der Einhaltung einer bestehenden Kündigungsfrist spätestens, wenn der SaaS-Bereitstellungsvertrag endet. FITKO ist verpflichtet, Nachnutzer über eine Kündigung oder anderweitige Beendigung des SaaS- Bereitstellungsvertrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

9.4 Mitteilungspflicht des Nachnutzers

Nachnutzer ist verpflichtet, Bereitsteller über eine Kündigung oder anderweitige Beendigung des SaaS-Nachnutzungsvertrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

10 Pflichten nach Ende des SaaS-Nachnutzungsvertrages

Mit Beendigung des SaaS-Nachnutzungsvertrages wird FITKO nach Rücksprache mit Nachnutzer technische Daten zum Export an einen von FITKO benannten Dritten durch Bereitsteller bereitstellen.

11 Sonstige Bestimmungen

11.1 Textform

Vertragliche Mitteilungen und Erklärungen bedürfen mindestens der Textform.

11.2 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

- * * * -

Abkürzungen

Nachnutzer	Vertragspartner der FITKO, idR anschließendes Land (Singular und Plural); vormals abgekürzt AL
EfA	„Einer für Alle/Viele“
FITKO	Föderale IT-Kooperation, Anstalt des öffentlichen Rechts
IT-DL	Nachunternehmer, insbesondere ein landeseigener IT-Dienstleister, von Bereitsteller
OZG	Onlinezugangsgesetz
SaaS	Software as a Service
Bereitsteller	Vertragspartner der FITKO, idR das umsetzendes Land (Singular und Plural) oder umsetzender Bund, vormals abgekürzt UL
URL	Uniform Resource Locator

Begriffsbestimmungen

Online-Dienst	Digitaler Service, über den Anspruchsberechtigte Antragsformulare ausfüllen und die entsprechenden Daten an die jeweils zuständige Behörde übermitteln können
Software	Oberbegriff für Standardsoftware und Individualsoftware